

## 4831/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Maria Fekter, Dr. Lukesch und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Vorgehen der Justizbehörden in der Causa Rieger - Bank, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie viele Anzeigen haben die Staatsanwaltschaften in der Causa der Rieger - Bank erhalten?
2. Von wem sind diese Anzeigen erstattet worden und wann sind sie der StA zu - gegangen?
3. Was waren die jeweils angezeigten Sachverhalte und in welcher strafrechtlichen Richtung wurde sie geprüft?
4. Welche Entscheidungen hat die Staatsanwaltschaft zu den einzelnen Anzeigen getroffen?
5. Wenn es zu einer Einstellung kam, wie wurde diese begründet?
6. Wurde das Bundesministerium für Justiz von diesen Anzeigen informiert und wenn ja, welche Erlässe des Bundesministeriums für Justiz gibt es in diesem Zusammenhang?
7. Ist es richtig, daß eine Anzeige zwei Monate im Bundesministerium für Justiz lag, ohne eine Entscheidung zu treffen?
8. Wenn ja, was waren die Gründe für diese Verzögerung?
9. Haben die Strafverfolgungsbehörden auch von weiteren Berichten der Banken - aufsicht die Rieger - Bank betreffend erfahren?

10. Wenn ja, warum hat die Staatsanwaltschaft von sich aus ein Verfahren eingeleitet?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

- a) Am 7. April 1988 erstattete die Österreichische Nationalbank an die Staatsanwaltschaft Wien Anzeige wegen angeblichen Handels mit Valuten ohne entsprechende Konzession. Nach Durchführung einer gerichtlichen Voruntersuchung wurde dieses Verfahren am 19. September 1988 gemäß § 109 Abs. 1 StPO eingestellt, weil Valutenverkäufe in einem für die Gerichtszuständigkeit nach dem Devisengesetz maßgeblichen Betrag von 500.000 S nicht nachweisbar waren.
- b) Am 6. September 1994 erfolgte eine Betrugsanzeige durch die Wirtschaftspolizei der Bundespolizeidirektion Wien wegen des Verdachtes überhöhter Provisionen beim Valutenankauf. Die Anzeige wurde am 27. Oktober 1994 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt, weil die höheren Provisionen sachlich durch die längeren Öffnungszeiten, vor allem an Samstagen und Sonntagen, begründet waren und einem internationalen Vergleich durchaus standhielten.
- c) Am 27. März 1995 zeigte die Österreichische Nationalbank die angebliche Verfälschung einer in der Österreichischen Nationalbank ausgestellten Übernahmestätigung an. In diesem Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Wien am 3. Dezember 1996 die Einstellungserklärung gemäß § 90 Abs. 1 StPO abgegeben, nachdem eine Fülle von aufgenommenen Beweisen den Tatvorwurf in Richtung der Urkundenfälschung nach §§ 223 und 224 StGB nicht erhärten konnte.
- d) Ein portugiesisches Geldinstitut zeigte am 3. September 1997 die Nichtdurchführung einer angeordneten Überweisung von 2,6 Millionen US - Dollar an. Am 8. September 1997 wurde die in Richtung Untreue nach § 153 StGB geprüfte Anzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt, weil sich die Rieger - Bank aufgrund einer von der Bankenaufsicht am 27. Juli 1997 erteilten Information, wonach der Verdacht der Geldwäsche bzw. eines kriminellen Verhaltens der Anzeigerin vorlag, hiezu veranlaßt sah. Ein strafbares Verhalten von Verantwortlichen der Rieger - Bank war nicht erkennbar.
- e) Ein Rechtsanwalt behauptete in einer Betrugsanzeige vom 20. Februar 1998, in Deutschland abgesondert verfolgte Personen hätten im Jahr 1993 betrügerisch herausgelockte Gelder bei der Rieger - Bank veranlagt. Die eingeleiteten Ermittlungen

lungen ergaben, daß die Rieger - Bank diese Transaktionen gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes der Behörde mitgeteilt hat und in der Folge die Gelder aus Anlaß einer zivilgerichtlichen Entscheidung an die Erleger zurückzahnen mußte. Das Strafverfahren wurde am 2. Juni 1998 gemäß § 90 Abs. 1 StPO erledigt.

- f) Am 16. März 1998 erstattete das Bundesministerium für Finanzen eine Anzeige wegen § 255 Aktiengesetz. Diese führte am 24. August 1998 zu einem Strafantrag gegen Wolfgang Rieger und Siegmund M.. Seit 9. November 1998 liegt eine nicht rechtskräftige Verurteilung durch das Landesgericht für Strafsachen Wien vor.
- g) Am 30. Juni 1998 erstattete die Einsatzgruppe zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (EDOK) bei der Staatsanwaltschaft Wien eine Anzeige wegen des Verdachtes der Untreue. Es seien ungeachtet einer vom Landesgericht Feldkirch gemäß § 144a StPO erlassenen einstweiligen Verfügung in der Rieger - Bank mit dem gesperrten Geld Rieger - Bank - Anleihen gezeichnet worden. Am 3. September 1998 wurde das Strafverfahren gemäß § 90 Abs. 1 StPO eingestellt, weil die einstweilige Verfügung vom Landesgericht Feldkirch zwischenzeitig aufgehoben worden war und Wolfgang Rieger im Einverständnis mit dem Erleger gehandelt hatte, dieses Geld nicht unverzinst brachliegen zu lassen.
- h) Am 13. Oktober 1998 zeigte die Wirtschaftspolizei der Bundespolizeidirektion Wien Wolfgang Rieger und andere Personen an, weil aus dem Tresor der Bankzentrale Valuten von rund 100 Millionen Schilling entnommen und die gesamte Buchhaltung der Bank sowie Sicherungsdisketten des Zentralcomputers entfernt worden sind. Die Staatsanwaltschaft Wien hat diesbezüglich am 3. November 1998 eine Anklageschrift wegen des Verbrechens der Veruntreuung verfaßt, die Hauptverhandlung ist für den 7. Jänner 1999 anberaumt. Die Vorwürfe, die im Zusammenhang mit der Insolvenz der Bank stehen, werden in einem gesonderten Strafverfahren geprüft.

Zu 6:

Dem Bundesministerium für Justiz wurde über die vorhin unter lit. c), f) und h) genannten Strafverfahren berichtet.

In dem unter lit. c) angeführten Fall hat das Bundesministerium für Justiz für 15. September 1995 eine Dienstbesprechung gemäß § 29 Abs. 2 StAG anberaumt, in der einvernehmlich die erforderlichen Beweisaufnahmen festgelegt wurden.

In der unter lit. f) angeführten Strafsache nach § 255 des Aktiengesetz hat das Bundesministerium für Justiz am 22. Juli 1998 das Vorhaben auf Einbringung eines Strafantrages zur Kenntnis genommen und der Oberstaatsanwaltschaft Wien aufgetragen, von einer beabsichtigten Umformulierung des Strafantragstenors Abstand zu nehmen. Im übrigen verweise ich dazu auf die folgenden Ausführungen zu den Fragen 7 und 8.

In der unter lit. h) angeführten Strafsache berichtete die Staatsanwaltschaft Wien über das Einlangen der Anzeige und über die erfolgte Einbringung der Anklageschrift. Erlässe des Bundesministeriums für Justiz sind hiezu nicht ergangen.

**Zu 7 und 8:**

Hiebei handelt es sich um die unter lit. f) angeführte Strafsache nach § 255 des Aktiengesetz.

Am 17. Juni 1998 richtete ein Rechtsanwalt an den Leiter der Sektion für Straf- und Gnadsachen im Bundesministerium für Justiz ein Rechtsschutzgesuch und setzte ihn davon in Kenntnis, daß die Staatsanwaltschaft Wien gegen seinen Mandanten Wolfgang Rieger einen Strafantrag wegen § 255 Aktiengesetz gestellt hätte, ohne daß wichtige Vorerhebungen wie die Einvernahme der Wirtschaftsprüfer, die seinem Mandanten die inkriminierte Vorgangsweise nahegelegt hätten, durchgeführt worden seien. Hierauf wurde der Staatsanwaltschaft Wien noch am selben Tag ein Bechtsauftrag erteilt. Diese legte sodann den bereits konzipierten Strafantrag gegen Wolfgang Rieger und Siegmund M. der Oberstaatsanwaltschaft Wien vor. Die Oberstaatsanwaltschaft teilte mit Bericht vom 25. Juni 1998 mit, sie wolle den Strafantrag grundsätzlich genehmigen, jedoch textliche Änderungen zur subjektiven Tatseite im Tenor des Strafantrages auftragen. Der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien langte am 29. Juni 1998 im Bundesministerium für Justiz ein. Die zuständige Fachabteilung hat das Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden geprüft und den Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 22. Juli 1998 mit der bereits erwähnten Maßgabe zur Kenntnis genommen. Kurz darauf wurde von einem weiteren Rechtsanwalt ein Privatgutachten eines an der Universität Wien tätigen Ordinarius für Strafrecht überreicht, das die Tatbestandsmäßigkeit in Frage zu stellen versuchte, jedoch zu keiner Änderung der Einschätzung führte. Nach einem Gespräch mit dem intervenierenden Rechtsanwalt am 13. August 1998 wurde der Erlaß, mit dem die Einbringung des Strafantrages genehmigt wurde, im Bundesministerium für Justiz abgefertigt.

Zu 9 und 10:

Am 24. Juli 1998 fand bei der Staatsanwaltschaft Wien eine Besprechung statt, an der Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, der Wirtschaftspolizei und der Staatsanwaltschaft Wien teilnahmen. Zweck der Besprechung war es zu klären, ob im Zusammenhang mit der Emission einer Rieger - Bank - Anleihe Anhaltspunkte für die Zahlungsunfähigkeit der Rieger - Bank gegeben seien. Seitens der Bankaufsicht wurde deponiert, daß nach dem damaligen Erhebungsstand kein konkreter Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung vorläge. Es wurde vereinbart, zunächst im Rahmen bloß bankenaufsichtsbehördlicher Maßnahmen den Bestand der nach dem Bankwesengesetz notwendigen Eigenmittel bei der Rieger - Bank durch eine gleichzeitige Kassenkontrolle in allen Wechselstuben zu überprüfen und für den Fall, daß eine freiwillige Nachschau nicht gestattet würde, die Einschaltung der Wirtschaftspolizei zu veranlassen. Zur Einleitung eines förmlichen Strafverfahrens gegen Organe der Rieger - Bank boten die damaligen Hinweise der Bankaufsicht keinen Anlaß.